

HAUSORDNUNG des LKH Wolfsberg

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen und Besucher!

1. Das LKH Wolfsberg und seine Einrichtungen dienen der Gesundheit erkrankter Mitmenschen. Den Patienten soll die bestmögliche Behandlung und Pflege zukommen. Die Patienten haben aber auch das Bedürfnis und das Recht auf Wahrung und Schutz ihrer Persönlichkeit, auf Information und Beratung sowie auf Ruhe und Rücksichtnahme. Voraussetzung für den wirksamen und erfolgreichen Verlauf der Behandlung und Pflege ist auch, dass unsere Patienten, ihre Begleitpersonen und Besucher durch ihr Verhalten im Krankenhaus den Anstaltsbetrieb nicht ungewollt stören. Patienten, Begleitpersonen und Besucher sind daher verpflichtet, während ihres Aufenthaltes im LKH Wolfsberg diese Hausordnung zu beachten.
2. Die Patienten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten alles für einen günstigen Behandlungsverlauf und zu ihrer Gesundheit beizutragen. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der mit der Behandlung verbundenen Maßnahmen, die Kooperation während der Behandlung, die grundsätzliche Nikotin-, Alkohol- und Drogenabstinenz sowie die Anpassung an notwendige organisatorische Erfordernisse, die sich insbesondere für eine möglichst effiziente Behandlung aus dem Krankenhausbetrieb sowie aus der Rücksichtnahme auf die anderen Patienten ergeben.
3. Die Anordnungen der Ärzte und des Pflegepersonals sind im Interesse der Patienten und des geordneten Betriebsablaufes zu befolgen. Mitgebrachte Medikamente dürfen keinesfalls ohne Zustimmung des behandelnden Arztes eingenommen werden.
4. Zu den jeweils festgelegten Zeiten können Patienten, sofern nicht medizinische Gründe dagegen sprechen, Besuche empfangen. Während der Zeit der ärztlichen Visite haben sich Patienten jedenfalls im Krankenzimmer aufzuhalten. Aus zwingenden medizinischen Gründen kann der Besuch von Patienten vorübergehend untersagt oder eingeschränkt werden.
5. Patienten ist das Verlassen der Landeskrankenanstalt während des stationären Aufenthaltes nur mit schriftlicher ärztlicher Erlaubnis oder gegen Revers gestattet. Bei seiner Entlassung hat der Patient alle anstaltseigenen Gegenstände dem Pflegepersonal zu übergeben.
6. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte über Untersuchungsergebnisse und den Gesundheitszustand von Patienten nur mit Zustimmung des Patienten vom ärztlichen Personal der Landeskrankenanstalt erteilt werden dürfen. Nahrungs- und Genussmittel etc., die die Behandlung und Pflege der Patienten beeinträchtigen könnten, sollten nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt dem Patienten ausgefolgt werden.
7. Patienten, Begleitpersonen und Besucher haben jede unzumutbare Lärmerregung zu unterlassen. Beachten Sie stets das Recht der Patienten auf Wahrung und Schutz ihrer Intimsphäre sowie auf Ungestörtheit, Ruhe und Rücksichtnahme, insbesondere während der Nachtruhe von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr.
8. Zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung sind Bild- und Tonaufnahmen in den Gebäuden und am Anstaltsgelände des LKH Wolfsberg nur mit Zustimmung der Anstaltsleitung, im Falle von Bildaufnahmen, sofern die Gefahr besteht, dass durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildaufnahmen berechnete Interessen der in den

Bildern aufscheinenden Personen verletzt werden, zusätzlich nur mit Zustimmung dieser Personen, zulässig.

9. Werbe-, Wahlveranstaltungen insbesondere auch politischer Parteien und Vereinigungen, und das Anbringen darauf hinweisender Plakate im Anstaltsgelände sind ausnahmslos verboten. Ebenso ist das Betteln und Hausieren verboten.

10. Die Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen der Landeskrankenanstalt sind schonend zu benützen und rein zu halten. Schuldhafte Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz. In entsprechend gekennzeichneten Räumlichkeiten ist der unbefugte Zutritt und Aufenthalt verboten.

11. In den Räumlichkeiten der Landeskrankenanstalt besteht grundsätzlich, außer in den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Räumen, ein striktes Rauchverbot.

12. Patienten, Besucher und Begleitpersonen können jederzeit Wünsche und Beschwerden dem Personal vortragen. Diese werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

13. In den Räumlichkeiten der Landeskrankenanstalt ist die Benutzung von Handys aus Rücksicht auf die sensiblen medizinischen Geräte in den speziell gekennzeichneten Bereichen grundsätzlich nicht erlaubt. Die Verwendung eigener elektrischer Geräte und Apparate, mit Ausnahme von Rasierapparaten, ist nur mit Genehmigung des Abteilungsvorstandes gestattet. Das LKH Wolfsberg übernimmt keine Haftung bei Schäden, Verlusten oder Verletzungen, welche durch die Aufstellung verursacht wurden.

14. Das Befahren des Anstaltsgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Anstaltsverwaltung gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die diesbezüglichen Anstaltsvorschriften, Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandeln ist die Anstaltsverwaltung berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters vom Anstaltsgelände zu entfernen. Gleiches gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und bei Verursachung unnötigen Lärms.

15. Das Befahren des Anstaltsgeländes und der Gebäude des LKH Wolfsberg mit Rollerblades, Skateboards und dergleichen ist strengstens verboten.

16. Das Mitnehmen von Tieren in die Räumlichkeiten der Landeskrankenanstalt ist nicht gestattet.

17. Patienten können Geld, Wertgegenstände und dergleichen gegen Bestätigung und ohne Gebühr hinterlegen. Die hinterlegten Gegenstände werden auf Verlangen und bei gleichzeitiger Rückgabe der Hinterlegungsbestätigung und gegebenenfalls nach Überprüfung der Legitimation dem Hinterleger oder dem von ihm Bevollmächtigten ausgefolgt. Für die von Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände sowie für nicht hinterlegte Wertgegenstände übernimmt die Landeskrankenanstalt keine Haftung.

18. Die Hausordnung soll zum bestmöglichen Erfolg des Heilverfahrens beitragen. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung können daher für Besucher und Begleitpersonen den Verweis vom Anstaltsgelände zur Folge haben; für Patienten kann, außer in den Fällen der Unabweisbarkeit, die vorzeitige Entlassung verfügt werden.